

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. ORJE/2022/004

Ortschaftsverwaltung Jesingen

Federführung: Armbruster, Gabriele
Telefon: 07021 509-941

AZ:
Datum: 12.05.2022

**Erweiterung Gemeinschaftsgeräteschuppen im Gewann
Sommerhartwasen**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Beschlussfassung	öffentlich	23.05.2022

ANLAGEN

- Anlage 1 (ö) - Gemeinschaftsschuppenanlage Jesingen
- Anlage 2 (ö) - Anzeige Interessenbekundungsverfahren
- Anlage 3 (nö) - Bewerbung Nr. 1
- Anlage 4 (nö) - Bewerbung Nr. 2
- Anlage 5 (nö) - Bewerbung Nr. 3
- Anlage 6 (nö) - Bewerbung Nr. 4
- Anlage 7 (nö) - Bewerbung Nr. 5

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von:

Armbruster
Ortsvorsteherin

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Sicherstellung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Jesingen.

-

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimamanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

ANTRAG

1. Kenntnisnahme der Erweiterung der Gemeinschaftsschuppenanlagen im Gewinn Sommerhart.
2. Kenntnisnahme von den vorliegenden Bewerbungen aus der Landwirtschaft.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinschaftsschuppenanlagen I und II sollen erweitert werden. In einem Interessenbekundungsverfahren meldeten sich 5 Interessierte aus der Jesinger Nebenerwerbslandwirtschaft bei der Ortsverwaltung um ihre Bewerbung für einen Schuppenanteil abzugeben. Über die Zulassung der Bewerber entscheidet derzeit das Landratsamt Esslingen. Die beiden Areale der Gemeinschaftsschuppenanlage können um insgesamt 4 Einheiten erweitert werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Durch die Initiative eines in Jesingen landwirtschaftlich tätigen Akteurs wurde aus der Mitte des Ortschaftsrats in der Ortschaftsratsitzung im März 2022 darum gebeten, ein Interessensbekundungsverfahren öffentlich auszuschreiben. Dies wurde in Form von einer mehrmaligen Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Jesinger Boten“ bis Ende April 2022 verwaltungsseits forciert. Durch die Anzeigen wurde das Interesse von 4 weiteren Bewerbern geweckt und konkretisiert.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Bewerberkreis müssen schriftlich dargelegt werden. Als Voraussetzungen ist die dauerhafte Bewirtschaftung von 1,5 Hektar landwirtschaftliche Fläche, davon haben 0,3 Hektar Streuobstwiesen zu sein.

Es gingen nachfolgende Bewerbungen ein. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird in der Sitzungsvorlage selbst nur die Bewerbungsnummer genannt. Die Identität der Bewerber kann der in der Anlage (nö) befindlichen Einzelbewerbung entnommen werden.

Bewerbung 1 (Anlage 3)	Bewirtschaftete Fläche: 2,7 Hektar Davon 1,49 Hektar in Jesingen Flächenanteil Streuobstwiesen liegt bei 0,37 Hektar
Bewerbung 2 (Anlage 4)	Bewirtschaftete Fläche: 5,6 Hektar Flächenanteil Streuobstwiesen liegt bei 2,1 Hektar
Bewerbung 3 (Anlage 5)	Bewirtschaftete Fläche: 1,99 Hektar Flächenanteil Streuobstwiesen liegt bei 0,76 Hektar
Bewerbung 4 (Anlage 6)	Verpachtete Fläche: 1,85 Hektar Flächenanteile Streuobstwiesen liegt bei 1,2 Hektar Bäume darauf werden selbst gepflegt und geschnitten Kriterien aus dem Interessenbekundungsverfahren werden nicht erfüllt!
Bewerbung 5 (Anlage 7)	Bewirtschaftete Fläche: 3,0 Hektar Davon 2,7 Hektar in Jesingen Flächenanteil Streuobstwiesen liegt bei 0,5 Hektar.

Im Bereich der beiden Schuppenanlagen sind bereits Reserve- und Erweiterungsflächen bei den Bauphasen in den Jahren 2004, 2010 planerisch vorgehalten worden. Sodass es städteplanerisch an der Schuppenanlage 1 ein Anbau in der Breite von 6 Meter möglich ist,

ohne den Weg verlegen zu müssen. Bei der Schuppenanlage 2 sind ebenfalls Erweiterungen möglich. Hier können bis zu 3 weitere Anteile Platz finden. Vorausgesetzt das nachbarschaftliche Grundstück übernimmt eine Abstandsflächenbaulast.

Eine Vorprüfung durch die Stadt Kirchheim unter Teck als untere Baurechtsbehörde sowie das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde sowie das Landwirtschaftsamt ist noch nicht vollumfänglich bei allen Antragstellern erfolgt. Derzeit läuft eine Prüfung der Bewerber durch das LRA. Dieses Amt entscheidet über die Zulassung der Bewerber gemäß § 35 BauGB. Den erforderlichen Bauantrag samt der Eingriffs- und Ausgleichsgutachten werden die Bewerber, die die notwendige Anerkennung der Privilegierung nach BauGB erhalten haben, im Anschluss unter Mithilfe der Ortschaftsverwaltung einreichen und anfertigen.

Nach § 9 Nr. 2a der Eingliederungsvereinbarung sowie nach § 14, Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck und § 70 Abs. 1, S. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist der Ortschaftsrat in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen zu hören.

In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass ein Antragsteller Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat, wenn die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist (nach § 58 Abs. 1 S. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg kein Ermessen).